

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen trifft nach § 28b Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Landkreis Esslingen folgende

Feststellung:

1. Für den Landkreis Esslingen ist die Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit mehr als fünf Werktagen in Folge unterschritten.
2. Damit treten die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG ab Freitag, den 28.05.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Esslingen a.N., den 26.05.2021



Dr. Marion Leuze-Mohr

Erste Landesbeamtin

Begründung:

Die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 in der Fassung vom 23. April 2021 vorgesehenen besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen entwickelt.

Besteht auf Stadt- oder Landkreisebene eine besonders hohe Sieben-Tage-Inzidenz, werden durch das IfSG verschärfende Maßnahmen angeordnet. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, gelten die in § 28b Abs. 1 IfSG genannten Einschränkungen.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, treten die in § 28b Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen außer Kraft.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Landkreis Esslingen liegt die Sieben-Tage-Inzidenz seit mehr als fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern.

Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 28b Abs. 1, 2 IfSG diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Zugleich hat es dabei den Tag zu benennen, ab dem die in § 28b Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen außer Kraft treten.

Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Aufgrund dieser Feststellung treten die Regelungen der § 28b Abs. 1 IfSG mit Wirkung vom 28.05.2021 außer Kraft.

Hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO).

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Weitergehende Hinweise:

Weitere Schutzmaßnahmen können sowohl sich aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg ergeben, als auch durch das Landratsamt Esslingen für das Gebiet des Landkreises Esslingen angeordnet werden.

- Die CoronaVO kann unter der folgenden Website abgerufen werden:

[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)

- Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, können auf der Website des Landkreises ([Landkreis Esslingen - Startseite](#)) eingesehen werden.